

# 2020/007

Beschlussvorlage  
III.1 - Zentrale Dienste -  
Andrea Compes



Stadt Monschau

## Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau wählt zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin:

- a. für den Stadtteil Höfen \_\_\_\_\_
- b. für den Stadtteil Imgenbroich \_\_\_\_\_
- c. für den Stadtteil Kalterherberg \_\_\_\_\_
- d. für den Stadtteil Konzen \_\_\_\_\_
- e. für den Stadtteil Monschau \_\_\_\_\_
- f. für den Stadtteil Mützenich \_\_\_\_\_
- g. für den Stadtteil Rohren \_\_\_\_\_

### Sachverhalt

1. Nach § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Rat **unter Berücksichtigung des bei seiner Wahl im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses** für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen.
2. **Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.**
3. Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen sollen in dem Stadtteil, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.
4. Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Stadtteil erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen.

Hat eine Partei oder Wählergruppe in einem Stadtteil die **absolute Mehrheit** der Stimmen erreicht, muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe benannte Person zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so wäre das Kommunalwahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste von der Bürgermeisterin gemäß § 54 Abs. 2 GO beanstandet werden.

Bei einer **relativen Mehrheit** räumt das Gesetz dem Rat grundsätzlich eine Auswahl unter den Bewerbern auf Grund freier Meinungs- und Willensbildung ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind. **Der Entscheidungsspielraum des Rates wird begrenzt durch das Gebot zur Berücksichtigung der im Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisse.** Diesem Gebot ist dann genügt, wenn der Bewerber/die Bewerberin derjenigen Partei gewählt wird, der/die **im**

**jeweiligen Stadtteil die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat.**

**Stimmenverhältnis bei der Kommunalwahl am 27.09.2020:**

<b>Stadtteil</b>	<b>gültige Stimmen gesamt</b>	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>Grüne</b>	<b>FDP</b>	<b>BF 21</b>
<b>Höfen</b>	835	437	92	224	69	13
<b>Imgenbroich</b>	912	377	149	315	60	11
<b>Kalterherberg</b>	1.055	494	215	274	62	10
<b>Konzen</b>	1.084	636	80	266	94	8
<b>Monschau</b>	676	297	85	225	63	6
<b>Mützenich</b>	1.033	548	102	272	91	20
<b>Rohren</b>	443	314	32	79	18	0

5. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin soll die Belange seines/ihres Stadtteils gegenüber dem Rat wahrnehmen und Bindeglied zwischen der Bevölkerung seines/ihres Stadtteils und dem Rat, den Ausschüssen und der Bürgermeisterin sein. Daher ist es vorteilhaft, wenn er/sie auch Mitglied des Rates oder sachkundiger Bürger/sachkundige Bürgerin in einem oder mehreren Ausschüssen ist. Falls er/sie nicht Ratsmitglied ist, darf er/sie an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.
6. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann für seinen/ihren Stadtteil mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er/sie ist sodann zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Er/Sie führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin durch und untersteht in diesem Bereich der Dienst- und Fachaufsicht der Hauptverwaltungsbeamtin.
7. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung von aktuell monatlich 195,30 € nach der Entschädigungsverordnung (s. auch § 13 Ziffer 4 der Hauptsatzung). Voraussichtlich erhöht sich diese zum 01.11.2020 auf 203,70 €.
8. Bei der Wahl der Ortsvorsteher handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 2 GO. Sie wird, **wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln**, vollzogen. Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

**Finanzielle Auswirkungen**

Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO)

**Anlage/n**

Keine